Panketal, 13.10.2016

Gemeinde Panketal

Der Bürgermeister

Gemeinde Panketal

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 26. öffentlichen Sitzung am 26.09.2016 folgenden Beschluss mit Änderungen gefasst:

Beschluss-Nr. P V 20/2016/2

1. Die Gemeindevertretung Panketal ändert im Beschluss-Nr. P A 35/2005/1 die Bezeichnung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Ortsstraßen) in angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen (bisher bezeichnet als Hauptverkehrs-/Hauptsammelstraße) bzw. als Sammelstraßen der Kategoriegruppe HS III – HS IV und ES IV entsprechend der Straßenkategorisierung der RASt, Ausgabe 2006 sowie des Gemeindestraßen-Leitfaden Brandenburg 2012.

Bei der Einstufung der Hauptverkehrsstraßen erfolgt keine Änderung.

1.1. Angebaute Sammelstraßen sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES IV (nahräumig)

1.2. Wohnstraßen und –wege sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES V (kleinräumig). Siehe Anlage 1 – Begriffsklarstellung

2. Bei der Auflistung der bisherigen Sammelstraßen im Beschluss-Nr. P A 35/2005/1 sind zwei textliche Konkretisierungen vorzunehmen. Dies betrifft die lfd.Nr. 14 – Hochstraße, hier ist der Bereich von der Zepernicker Straße bis zur Steiermärker Straße als Sammelstraße (ES IV) festzusetzen. Und bei der lfd.Nr. 16 – Karower Straße ist der Bereich ab der Kirschenallee bis zum Lindenberger Weg als Sammelstraße (ES IV) auszuweisen.

Änderungen zur bisherigen Einstufung der Sammelstraßen gemäß Beschluss P A 35/2005/1:

3. Die Elbestraße –lfd. Nr. 7 ist in dem Bereich von der Schönower Straße bis zur Spreestraße als Sammelstraße einzustufen. Der Bereich ab der Spreestraße bis zum Ende wird als Wohnstraße eingestuft.

4. Die Meraner-/Oberländerstraße wird weiterhin als Sammelstraße (ES IV) eingestuft.

Blatt 2 zum Beschluss P V 20/2016/2

5. Eine Änderung an der Einstufung der Wohnstraßen- und Wohnwege ist nicht vorgesehen, sofern sie nicht Bestandteil der unter Punkt 2., 3. und 5. aufgeführten Änderungen sind.

6. Die Ausbauquerschnitte gemäß P A 35/2005/2 werden wie folgt geändert:
   Wohnweg (bisher Anliegerweg)
   Fahrbahnbreite mindestens 4,10 m (alt 4,75 m)
   kein befestigter Gehweg
   gegebenenfalls mit Ausweichstellen
   möglichst beidseitig Baumpflanzungen
   Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

   Wohnstraße (bisher Anliegerstraße)
   Fahrbahnbreite mindestens 5,05 m (alt ab 4,75 m)
   einseitiger Gehweg 1,5 m,
   möglichst beidseitig Baumpflanzungen
   Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

   Sammelstraße (bisher Sammelstraße)
   Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m (alt ebenfalls 5,50 m)
   mindestens einseitiger Gehweg 1,5 m,
   möglichst beidseitig Baumpflanzungen
   Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

   Unabhängig davon erhalten alle Straßen, in denen Parken erlaubt sein soll, eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,05 m. Straßen mit Busverkehr im Einrichtungsverkehr erhalten eine mindestens 5,50 m breite Fahrbahn, im Zweirichtungsverkehr eine mindestens 6,00 m breite Fahrbahn bzw. 6,50 m bei Straßen, die keine Tempo-30-Zone sind.

   Die Ausweisung von Radwegen ist in Straßen mit Tempo 50 km/h geboten. Straßenabschnitte, die einen Baumbestand in Form einer Allee besitzen, sind beim Ausbau als schutzwürdige Allee zu behandeln.

7. Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, das „Straßenbauprogramm 2020“, neu bezeichnet mit „Straßenbauprogramm 2016“ vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Anlagen 2 bis 5 und Anlage 11 fortzuführen.

8. Mit Bestätigung der jeweiligen Haushaltssatzung sind die Ausbaubeschlüsse gefasst. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsaufträge als Stufenvertrag im Rahmen der Vergabevorschriften auszulösen. Eine abweichende Reihenfolge bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die Anlieger sind nach Bestätigung des Jahres-Haushaltes durch Veröffentlichungen auf der Internetseite und dem Amtsblatt zu informieren.

9. Nach Beschlussfassung der Änderungen/Fortschreibung des bisherigen Straßenbauprogrammes ist durch die Verwaltung das Straßenbauprogramm 2016 mit der Wiedergabe der vollständigen, aktuellen Beschlusstexte in Form einer Broschüre zu erstellen. Nach Freigabe durch die Gemeindevertretung ist diese zu veröffentlichen.

Blatt 3 zum Beschluss P V 20/2016/2

10. **Entlang der ausgewiesenen Schulwege gemäß der Schulwegpläne (Anlagen 9 und 10) ist zumindest ein einseitiger Gehweg 1,50 m breit anzulegen.**

11. **Sollten die auf den Straßenbau entfallenden Beiträge pro m² anrechenbare Fläche mehr als 50 % über dem Durchschnittswert betragen, so ist bei Straßen mit geringer Bedeutung für den gesamten Straßenverkehr eine Einwohnerbefragung der Beitragspflichtigen (je Grundstück eine Stimme) durchzuführen, d.h. sie sollen selbst darüber entscheiden, ob sie ihre Straße ausgebaut haben wollen. Eine einfache Mehrheit ist dafür ausreichend**

12. **Das Straßenbauprogramm ist alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.**

Zusätzliche Änderung:

Auf dem Ergänzungsblatt 4 im ersten Absatz, letzter Satz wird folgende Änderung vorgenommen: Straßen<u>abschnitte</u>, die einen Baumbestand in Form einer Allee besitzen, sind beim Ausbau als schutzwürdige Allee zu behandeln.

Ausführender Fachbereich: I/60
20, SD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

R. Fornell
Bürgermeister

<u>Haushaltsrechtliche Auswirkungen:</u>
Gesamtkosten der Maßnahme: bis 2025 rd. 17,2 Mio Euro, veranschlagt im jeweiligen Haushaltsjahr